

Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Starkenburg-Ost

Vom 14. November 2009

(ABl. 2010 S. 25), zuletzt geändert am 16. November 2021 (ABl. 2022 S. 4 Nr. 3)

§ 1

Zusammensetzung, Name, Sitz und Rechtsnachfolge

- (1) Die Evangelischen Dekanate Darmstadt, Dreieich-Rodgau, Odenwald und Vorderer Odenwald bilden einen Regionalverwaltungsverband.
- (2) Der Kirchliche Verband führt den Namen „Evangelischer Regionalverwaltungsverband Starkenburg-Ost“.
- (3) Der Regionalverwaltungsverband hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (4) ¹Der Regionalverwaltungsverband ist Rechtsnachfolger des Evangelischen Regionalverwaltungsverbands Darmstadt, des Evangelischen Regionalverwaltungsverbands Nordstarkenburg und des Evangelischen Regionalverwaltungsverbands Odenwald. ²Auf den Regionalverwaltungsverband gehen alle Rechte und Pflichten, die Betriebsmittel und das Vermögen einschließlich der Schulden des Evangelischen Regionalverwaltungsverbands Darmstadt, des Evangelischen Regionalverwaltungsverbands Nordstarkenburg und des Evangelischen Regionalverwaltungsverbands Odenwald über.

§ 2

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- (1) Der Regionalverwaltungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Kirchenordnung und Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung.
- (2) Der Regionalverwaltungsverband führt ein Dienstsiegel mit der Bezeichnung „Evangelischer Regionalverwaltungsverband Starkenburg-Ost“.

§ 3

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Verbandssatzung ist das Kirchengesetz über die Regionalverwaltungsverbände (Regionalverwaltungsgesetz – RVG) sowie das Regionalgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) 1Der Regionalverwaltungsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3Mittel des Regionalverwaltungsverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Regionalverwaltungsverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Aufgaben

- (1) 1Der Regionalverwaltungsverband nimmt Verwaltungsaufgaben für die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sowie für die Gesamtkirche wahr.
- (2) 1Die Pflichtaufgaben ergeben sich aus der Regionalverwaltungsverordnung (RVVO). 2Der Regionalverwaltungsverband ist bei der Wahrnehmung der Pflichtaufgaben an die Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung gebunden.
- (3) 1Der Regionalverwaltungsverband kann weitere Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände durch Vereinbarung übernehmen. 2Mit der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln.
- (4) 1Der Regionalverwaltungsverband kann Aufgaben von rechtlich selbständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen. 2Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (5) 1Der Regionalverwaltungsverband arbeitet an der Entwicklung eines Qualitätsmanagements mit. 2Dazu gehört ein einheitliches Berichtswesen.

§ 6

Zuständigkeit

- (1) Der Regionalverwaltungsverband ist zuständig für die Dekanate Darmstadt, Dreieich-Rodgau, Odenwald und Vorderer Odenwald (Verbandsmitglieder) sowie die zugehörigen Kirchengemeinden.
- (2) Der Regionalverwaltungsverband ist ferner zuständig für alle Kirchlichen Verbände gemäß Artikel 68 der Kirchenordnung, die ihren Sitz im Gebiet eines der Verbandsmitglieder haben.

§ 7

Organe, Ehrenamtlichkeit

- (1) Die Organe des Regionalverwaltungsverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.
- (2) ¹Die Mitglieder der Organe des Regionalverwaltungsverbandes sind ehrenamtlich tätig. ²Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 8

Verbandsvertretung

- (1) Der Verbandsvertretung gehören die Mitglieder an, die von den Dekanatssynoden der Verbandsmitglieder gewählt werden.
- (2) Das Dekanat Darmstadt entsendet 5 Mitglieder, das Dekanat Dreieich-Rodgau entsendet 4 Mitglieder, das Dekanat Odenwald entsendet 4 Mitglieder und das Dekanat Vorderer Odenwald entsendet 4 Mitglieder in die Verbandsvertretung.
- (3) ¹Die Mitglieder der Verbandsvertretung werden jeweils auf der ersten Tagung der Dekanatssynoden neu gewählt. ²Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Für die Mitglieder gelten die §§ 3 und 4 der Dekanats-synodalwahlordnung sinngemäß.
- (4) ¹Die Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlperiode der Dekanatssynoden. ²Wird die Verbandsvertretung erst in den letzten zwei Jahren vor Ablauf der Wahlperiode gewählt, bleiben deren Mitglieder auch für die folgende Wahlperiode im Amt. ³Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zum ersten Zusammentreten der neu gebildeten Verbandsvertretung im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

§ 9

Sitzungen der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) ¹Die Verbandsvertretung tritt erstmals innerhalb von drei Monaten nach ihrer Neuwahl zusammen. ²Sie wird von dem lebensältesten Mitglied der Verbandsvertretung einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds des Verbandsvorstandes geleitet.
- (3) Der Verbandsvorstand lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.
- (4) Außerordentliche Sitzungen beruft der Verbandsvorstand erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist ein.

- (5) Der Vorstand leitet die Sitzungen der Verbandsvertretung.
- (6) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.
- (7) ¹Die Verbandsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist. ²Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. ³Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁴Auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsvertretung ist geheim abzustimmen.
- (8) ¹Wahlen sind in der Verbandsvertretung geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. ²Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit der Verbandsvertretung erforderlichen Stimmen erhalten hat. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) ¹An den Sitzungen der Verbandsvertretung kann die Kirchenleitung beratend teilnehmen. ²Sie erhält dazu eine Mitteilung über den Sitzungstermin und die Tagesordnung. ³Auf Anforderung werden ihr weitere Sitzungsunterlagen zugesandt.
- (10) ¹Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Diese ist vom vorsitzenden Mitglied und dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben und allen Mitgliedern zuzustellen.
- (11) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Aufgaben der Verbandsvertretung

- (1) ¹Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ des Regionalverwaltungsverbandes. ²Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.
- (2) Die Verbandsvertretung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren vorzeitige Abberufung aus ihrem Amt,
 - b) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan des Regionalverwaltungsverbandes,
 - d) die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben,
 - e) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt,
 - f) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Ver-

- äußerung, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften,
- g) die Beschlussfassung über die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen.
- (3) Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatsynodalordnung über Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht.

§ 11

Verbandsvorstand

- (1) ¹Dem Verbandsvorstand gehören fünf Mitglieder an, die aus der Mitte der Verbandsvertretung in geheimer Wahl gewählt werden. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Alle Verbandsmitglieder sollen im Verbandsvorstand vertreten sein. ⁴Die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Verbandsvorstand soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes und seine Stellvertretung werden von der Verbandsvertretung gewählt.
- (3) ¹Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Verbandsvertretung gewählt. ²Wird die Verbandsvertretung erst in den letzten zwei Jahren vor Ablauf der Wahlperiode gewählt, bleibt der Verbandsvorstand auch für die folgende Wahlperiode im Amt. ³Die Mitglieder führen ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die neu gebildete Verbandsvertretung fort.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Verbandsvorstand aus, wählt die Verbandsvertretung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.
- (5) ¹Ist ein Mitglied des Verbandsvorstandes fortgesetzt verhindert, seine Pflichten wahrzunehmen, soll ihm die Verbandsvertretung nahe legen, das Amt zur Verfügung zu stellen. ²Verstößt ein Mitglied des Verbandsvorstandes grob gegen seine Pflichten, kann die Verbandsvertretung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen.

§ 12

Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes lädt die Mitglieder zu den Sitzungen ein.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) 1Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. 2Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden. 3Die Kirchenleitung kann beratend teilnehmen. 4Sie erhält dazu eine Mitteilung über den Sitzungstermin und die Tagesordnung. 5Auf Anforderung werden ihr weitere Sitzungsunterlagen zugesandt.

(5) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied und dem protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen ist.

(6) 1Der Verbandsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. 2Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung gegeben ist, insbesondere:

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsvertretung,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
- c) den Erlass der Geschäftsanweisung für die Verwaltungsdienststelle,
- d) die Erteilung der zur Durchführung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes notwendigen Anordnungen und die Aufsicht über die Geschäftsführung des Regionalverwaltungsverbandes,
- e) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Leiterin oder des Leiters sowie der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters der Verwaltungsdienststelle im Benehmen mit der Kirchenleitung,
- f) die Beschlussfassung über die Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab Entgeltgruppe 9 KDO, die Änderung von Beschäftigungsverhältnissen ab Entgeltgruppe 9 KDO sowie die Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regionalverwaltungsverbandes,
- g) die Erstellung von Dienstanweisungen,
- h) die Dienstaufsicht über die Leiterin oder den Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle,
- i) die Verwaltung des Vermögens des Regionalverwaltungsverbandes,
- k) die Überwachung der Haushaltsführung,
- l) die Vornahme von unvermuteten Kassenprüfungen,
- m) die Beschlussfassung über außer- und überplanmäßige Ausgaben,

- n) die Unterrichtung der Verbandsmitglieder über die Tätigkeit des Regionalverwaltungsverbandes.
- (2) Der Vorstand vertritt den Regionalverwaltungsverband im Rechtsverkehr.
- (3) Erklärungen des Vorstandes im Rechtsverkehr werden durch das vorsitzende Mitglied des Vorstandes oder seine Stellvertretung jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied abgegeben.
- (4) ¹Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Regionalverwaltungsverband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch das vorsitzende Mitglied des Vorstandes oder seine Stellvertretung sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes. ²Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Regionalverwaltungsverbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.
- (5) ¹Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatsynodalordnung über Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht. ²Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

§ 14

Beanstandungen

- (1) ¹Fasst die Verbandsvertretung einen Beschluss, durch den sie ihre Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist der Vorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche der Kirchenleitung zu unterbreiten. ²Das Gleiche gilt, wenn der Vorstand befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.
- (2) Fasst der Vorstand Beschlüsse im Sinne von Absatz 1, so trifft das vorsitzende Mitglied des Vorstandes die gleiche Verpflichtung.

§ 15

Einspruchsrecht

- ¹Die Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Vorstandes werden zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist durch die Betroffenen Einspruch erhoben wurde. ²Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 16

Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände

- (1) Die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion können Anträge an die Verbandsvertretung stellen.
- (2) 1Der Vorstand lädt die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände mindestens zweimal in der Wahlperiode zu einem Verbandstag ein. 2Der Vorstand lädt auch zu einem Verbandstag ein, wenn 25 Prozent der Kirchengemeinden oder Kirchlichen Verbände dies verlangen. 3Die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände können jeweils eine Person auf den Verbandstag entsenden.

§ 17

Verwaltungsdienststelle

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes wird eine Verwaltungsdienststelle unterhalten.
- (2) Die Verwaltungsdienststelle führt den Namen „Evangelische Regionalverwaltung Starkenburg-Ost“.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle unterstehen der Dienstaufsicht des Vorstandes, die vom vorsitzenden Mitglied des Vorstandes wahrgenommen wird.
- (4) Die Leiterin ist Vorgesetzte, der Leiter Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle.
- (5) 1Im Rahmen des jeweils gültigen Stellenplans obliegt die Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis Entgeltgruppe 8 KDO und die Änderung von Beschäftigungsverhältnissen bis Entgeltgruppe 8 KDO der Leitung der Regionalverwaltung, bei ihrer Verhinderung der stellvertretenden Leitung der Regionalverwaltung. 2Die Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab Entgeltgruppe 9 KDO, die Änderung von Beschäftigungsverhältnissen ab Entgeltgruppe 9 KDO sowie die Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regionalverwaltungsverbandes obliegt dem Vorstand. 3Der Abschluss von Dienstverträgen und Aufhebungsverträgen zu Beschäftigungsverhältnissen obliegt der Leitung der Regionalverwaltung, bei ihrer Verhinderung der stellvertretenden Leitung der Regionalverwaltung. 4Die Leiterin oder der Leiter der Regionalverwaltung und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter werden vom Vorstand im Benehmen mit der Kirchenleitung eingestellt.
- (6) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Vorstandes beratend teil.
- (7) Innerhalb der vom Vorstand gegebenen Richtlinien erfüllt die Verwaltungsdienststelle die Aufgaben unter ihrer Leitung selbständig und in eigener Verantwortung.

(8) ¹Die Verwaltungsdienststelle des Regionalverwaltungsverbandes ist verpflichtet, den Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. ²Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sind verpflichtet, dem Regionalverwaltungsverband die erforderlichen Informationen zu geben, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 18

Finanzierung und Vermögen

(1) ¹Die Finanzierung der Pflichtaufgaben erfolgt durch eine Zuweisung der Gesamtkirche. ²Die freiwilligen Verwaltungsaufgaben werden durch Entgelte, Gebühren, Umlagen oder gesondert vereinbarte Zuweisungen finanziert.

(2) Die Bildung von Vermögenswerten ist nur insoweit zulässig, als dies für den Geschäftsbetrieb des Regionalverwaltungsverbandes notwendig oder zweckmäßig ist.

(3) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes anfallenden Einnahmen und zu bestreitenden Ausgaben werden in einem eigenen Haushaltsplan veranschlagt.

(4) Für die Vermögens- und Finanzverwaltung gilt die Kirchliche Haushaltsordnung.

(5) ¹Die Befugnis, Kassenanordnungen gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung zu erteilen, liegt unter Verzicht auf die zweite Unterschrift beim vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstandes, bei seiner Verhinderung oder bei Zahlung an es selbst bei seiner Stellvertretung. ²Diese Befugnis wird an die Leitung der Verwaltungsdienststelle, bei ihrer Verhinderung oder bei Zahlung an sie selbst an die stellvertretende Leitung der Verwaltungsdienststelle übertragen. ³Der Verbandsvorstand kann diese Befugnis einschränken oder widerrufen.

(6) ¹Bis spätestens zum 30. April jeden Jahres hat der Regionalverwaltungsverband über seine eigenen Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Haushaltsjahr Rechnung zu legen. ²Nach Vorprüfung durch zwei von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte zu bestimmende Mitglieder bedarf die Jahresrechnung des Regionalverwaltungsverbandes der Abnahme durch die Verbandsvertretung. ³Sodann ist sie von dieser an das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Prüfung einzureichen. ⁴Für die Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Auflagen im Prüfungsbescheid des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Erteilung der Entlastung gelten die für die Kirchengemeinden bestehenden Vorschriften entsprechend.

§ 19

Satzungsänderungen

(1) ¹Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern. ²Für Veränderungen der

Bestimmungen über die Aufgaben sowie die Verfassung und Verwaltung des Regionalverwaltungsverbandes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 20

Auflösung

(1) 1Über die Auflösung des Regionalverwaltungsverbandes entscheidet die Verbandsvertretung. 2Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Regionalverwaltungsverbandes anteilig an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 21

Bekanntmachungen

1Die Bekanntmachungen des Regionalverwaltungsverbandes erfolgen in der örtlichen Presse oder durch Rundschreiben an die Verbandsmitglieder und ihre Kirchengemeinden sowie an die Kirchlichen Verbände. 2Die Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden daneben im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht.

§ 22

(aufgehoben)

§ 23

Inkrafttreten

1Die Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. 2Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch den Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode.¹

¹ Vorstehende Verbandssatzung wurde am 5. November 2009 von der Kirchenleitung genehmigt und am 7. Dezember 2009 vom Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode anerkannt.